



Informationen für Lehrrettungswachen in Niedersachsen

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Rechtlicher Rahmen.....	2
	2.1 Rechtliche Grundlagen zur Genehmigung einer Lehrrettungswache	3
	2.2 Anforderungen an Lehrrettungswachen	3
3	Ausbildung in der Lehrrettungswache.....	4
	3.1 Einsatz von Schülerinnen und Schülern.....	5
	3.2 Einsatz im ersten Ausbildungsjahr	5
	3.3 Einsatz ab dem zweiten Ausbildungsjahr.....	5
4	Praxisanleitung.....	6
	4.1 Qualifikation der anleitenden Personen	6
	4.2 Aufgaben der Praxisanleitenden Personen.....	6
	4.3 Organisation der Praxisanleitung	7
5	Praxisbetreuung	7
6	Praxisbegleitung.....	7



Abkürzungen

LRW	Lehrrettungswache
NotSan	Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
PA	Praxisanleitende Personen
RettAss	Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
RLSB H	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
RS	Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
RW	Rettungswache
SuS	Schülerinnen und Schüler

1 Einleitung

Die vorliegenden Informationen sollen Ihnen als Lehrrettungswache dazu dienen, die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zielführend und nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen rund um die Ausbildung finden Sie unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/berufliche-bildung/gesundheitsfachberufe/notsan>

2 Rechtlicher Rahmen

Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter ist bundesrechtlich geregelt. Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen weitere Regelungen zur Konkretisierung getroffen. Für die Genehmigung einer Lehrrettungswache und die praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gelten folgende Gesetze, Verordnungen und Materialien:

- Notfallsanitätäergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der aktuell gültigen Fassung
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der aktuell gültigen Fassung
- Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. Nr. 17/2016 S. 250; SVBl. 1/2017 S. 5) in der aktuell gültigen Fassung
- Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. Nr. 21/2017 S. 434) in der aktuell gültigen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zur Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung



(NSchGesVO) sowie zur Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätergesetz RdErl. d. MK v. 30.7.2018 – 45-80009/10/c (Nds. MBl. Nr.28/2018 S. 747; SVBl. 2/2019 S. 52) - VORIS 21064

- Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätergesetz RdErl. d. MK v. 19.5.2014 - 45-80009/10/2/b (Nds.MBl. Nr.23/2014 S.445) - VORIS 21064
- Voraussetzungen Online-Format-PfLBG-NotSanG-OTA-ATA-G-MTBG Erlass, Stand: 10/2022
- „NUN – Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen (Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen, in der aktuellsten Version)
- Materialien für die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter (09/2016)
- Rundverfügung 01/2022-41068 zur teilweisen Nichtanwendung der Materialien für die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter (09/2016)
- Niedersächsisches Curriculum für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter - Curriculum für die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen
- Niedersächsisches Curriculum für die Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter - Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht
- Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur/zum Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter RdErl. d. MI vom 01.11.2022

2.1 Rechtliche Grundlagen zur Genehmigung einer Lehrrettungswache

Eine Lehrrettungswache ist eine Rettungswache, welche mit einer Notfallsanitäter- bzw. Rettungsdienstschule kooperiert und damit einen wichtigen Bestandteil der praktischen Ausbildung während der Notfallsanitäterausbildung leistet. Die LRW ist auf die Belange der praktischen Ausbildung personell und materiell zugeschnitten und stellt entsprechende Ressourcen zur Verfügung.

Nach dem NotSanG wird die praktische Ausbildung unter anderem an Lehrrettungswachen durchgeführt. Diese LRWs werden von der zuständigen Behörde (RLSB H) genehmigt und überwacht.

Grundsätzlich kann jede Rettungswache in Niedersachsen den Antrag auf Genehmigung als Lehrrettungswache stellen. Einen Antrag dazu finden Sie auf der o.g. Internetseite.

Auch Änderungen sind zu genehmigen. Dazu zählen der Umzug an einen anderen Standort, ein Wechsel des Trägers oder des Betreibers sowie die Schließung der Lehrrettungswache.

2.2 Anforderungen an Lehrrettungswachen

Für die Genehmigung als Lehrrettungswachen sind räumliche, sächliche, inhaltliche und organisatorische Anforderungen zu erfüllen. Diese sind:

- Angemessene Räumlichkeiten
 - ⇒ Es ist für jede SuS ein Schlafplatz vorzuhalten, ein Raum für praktische Übungen muss zur Verfügung stehen, ein Besprechungsraum wird empfohlen



- geeignete Präsentationsmedien
⇒ mindestens 1 Flipchart, 1 Beamer und ggf. weitere Medien (z.B. Whiteboard, interaktive Tafel, Metaplanwand)
- Internetzugang für SuS
⇒ Zugriff auf medizinische Datenbanken und aktuelle relevante Richtlinien
- aktuelle und wissenschaftliche Fachliteratur
⇒ Bücher und Zeitschriften
- Übungsphantome zur Durchführung von BLS und ALS-Maßnahmen
⇒ mindestens 1 ALS-Phantom Erwachsene und mindestens 1 BLS-Phantom Säugling einschließlich der Defibrillation und der Intubation für Erwachsene und Säuglinge
- Übungsmaterial
⇒ z.B. Venenpunktionsarm, Verbrauchsmaterialien
- Curriculum für die praktische Ausbildung
⇒ Beinhaltet die Umsetzung des Niedersächsischen Curriculums für die Ausbildung an genehmigten Lehrrettungswachen in Form von Anleitungssituationen (situativ und geplant)
- Praktischer Ausbildungsplan
⇒ Beinhaltet die Umsetzung der Mindestvorgaben an Ausbildungsstunden, an Einsätzen und an Praxisanleitungsstunden, die Betreuung und Anleitung der SuS muss ersichtlich sein
- angemessene Anzahl an qualifizierten Praxisanleitenden
⇒ auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen muss Praxisanleitung gewährleistet sein

Die Lehrrettungswache muss die Aufgaben nach dem NRettdG als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen und die Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung für jede SuS gewährleisten.

3 Ausbildung in der Lehrrettungswache

Die Auszubildenden sind mindestens 1.960 Stunden auf der LRW eingesetzt.

40 Stunden sind für den Dienst an einer Rettungswache vorgesehen. Hier bietet es sich an, eine allgemeine Einführung in die Rettungswache (Räume, Dienstplan, Vorschriften etc.) einzuplanen.

Mindestens 1600 Stunden sind zur Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung einzuplanen. Hierbei sind die SuS zu befähigen, in realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen. Hierzu haben sie an mindestens 175 realen Einsätzen teilzunehmen. Enthalten sein können bis zu 25 Einsätze im Krankentransport (KTW). Mindestens 50 Einsätze müssen unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen.

Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die SuS Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei entwickeln.

Darüber hinaus sind 320 Stunden zur freien Verteilung und zur Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle einzuplanen.



Sämtliche geforderten Mindesteinsätze sind im Ausbildungsnachweisheft zu dokumentieren und bilden eine der Grundlagen für die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung.

3.1 Einsatz von Schülerinnen und Schülern

Den SuS dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Der Ausbildungsträger ist verpflichtet, die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

Die Betreuung der SuS muss durch NotSan oder RettAss erfolgen.

3.2 Einsatz im ersten Ausbildungsjahr

Die SuS sind unabhängig von ihrer Vorbildung im ersten Ausbildungsjahr als 3. Person auf den Einsatzfahrzeugen einzusetzen.

Die SuS können im 1. Halbjahr der Ausbildung als 3. Person auf dem KTW oder N-KTW auch dann eingesetzt werden, wenn dieser nicht mit mindestens einem NotSan oder RettAss, sondern lediglich mit zwei RS oder RS-Plus besetzt ist. Voraussetzung dafür ist, dass die begleitenden RS vom PA ausgewählt wurden und über eine pädagogische Qualifikation im Umfang von 20 Stunden verfügen. Die pädagogische Qualifikation wird von NotSan-Schulen angeboten.

Ab dem 2. Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres dürfen SuS nur in Begleitung mindestens einer RettAss bzw. einer NotSan eingesetzt werden, da die SuS hier bereits in die Notfallrettung eingeführt werden sollen.

3.3 Einsatz ab dem zweiten Ausbildungsjahr

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr können SuS auch zu regulären dienstplanmäßigen Einsatzen herangezogen werden, wenn die Teilnahme am Einsatzen dem Zweck der Ausbildung dient und sich der Ausbildungsträger nach einer Überprüfung ihrer Kompetenz vergewissert hat, dass die SuS dazu in der Lage sind.

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht in der Rettungsdienstschule sind den SuS lt. Stundenplan zu ermöglichen, da die Mindeststundenzahlen (1920 Stunden) laut NotSan-APrV nur dann erfüllt werden können. Somit ist ein regulärer, dienstplanmäßiger Einsatz während der Schulzeit nicht möglich.



4 Praxisanleitung

Durch die Praxisanleitungen sollen die SuS schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben herangeführt werden. Darüber hinaus soll die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung an der Lehrrettungswache gewährleistet werden. Hierbei haben die Praxisanleitenden den SuS Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der SuS und der Zahl der PAs in dem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich ist zu achten. Ein angemessenes Verhältnis bemisst sich an der Anleitungszeit (10 % pro SuS) und den weiteren erforderlichen Aufgaben (s. Nr. 4.2). Da auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten Praxisanleitung gewährleistet sein muss, sind mindestens zwei Personen zu benennen.

4.1 Qualifikation der anleitenden Personen

Zur Praxisanleitung an LRWs geeignet sind Personen, die

- a) über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ **und**
- b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen **sowie**
- c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren.

4.2 Aufgaben der Praxisanleitenden Personen

Die Tätigkeit der praxisanleitenden Personen umfasst zahlreiche Aufgaben.

Die PAs

- führen individuelle Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche mit den Auszubildenden,
- leiten Auszubildende in allen übertragenen Aufgaben an und überprüfen deren Kenntnisse und Fähigkeiten,
- unterstützen Auszubildende bei der Erfüllung schulischer Praxisaufträge soweit notwendig,
- halten Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises an,
- beurteilen die ihnen anvertrauten Auszubildenden und geben der Schule über deren Entwicklungsstand Auskunft,
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung,
- wirken bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit,
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot,
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss.



4.3 Organisation der Praxisanleitung

Insgesamt muss die Praxisanleitung der SuS mindestens 10 % der vorgegebenen Stunden der praktischen Ausbildung umfassen. Das heißt, dass mindestens 196 Stunden Praxisanleitungen an der Lehrrettungswache dokumentiert sein müssen. Dieser Nachweis bildet eine der Grundlagen für die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung.

Die Praxisanleitungen werden auf der LRW durch die jeweiligen Praxisanleitenden dokumentiert und mittels Handzeichen abgezeichnet. Hierbei sind die Nachweise für jede Schülerin und jeden Schüler einzeln zu führen. Es müssen das Datum der Praxisanleitung, Thema, Dauer sowie Name der Schülerin oder des Schülers und der praxisanleitenden Person erkennbar sein.

Praxisanleitung kann situativ oder geplant stattfinden. Situative Anleitungen ergeben sich kurzfristig im Einsatzgeschehen und sind nicht langfristig geplant und didaktisch aufbereitet. Geplante Anleitungen werden zielführend vorbereitet und methodisch und didaktisch durchdacht angeboten.

5 Praxisbetreuung

PAs haben NotSan oder RettAss vorzuschlagen, die die SuS während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten betreuen. Diese vorgeschlagenen Personen sollten, wie auch die PAs, die SuS schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranführen. Dabei sollten sie das Ausbildungsziel stets im Blick halten und im engen Austausch mit der PA stehen.

6 Praxisbegleitung

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung, in dem sie die Praxisbegleitung der SuS in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Schulen sicherstellt. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Aufgabe der Praxisbegleitung ist es,

- die SuS in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und
- die praxisanleitenden Personen zu beraten sowie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Termine für die Praxisbegleitung sind von der Schule systematisch zu planen und durchzuführen.